deutsches literatur archiv marbach

Leihvertrag der Deutschen Schillergesellschaft

zwischen der

Deutschen Schillergesellschaft e.V.
Deutsches Literaturarchiv Marbach
Schillerhöhe 8–10
71672 Marbach am Neckar

im folgenden Leihgeber genannt

und

im folgenden Leihnehmer genannt.

§1 Vertragsgegenstand

(1) Der Leihgeber stellt die im Anhang 1 aufgeführten Materialien (im Folgenden kurz als Leihgabe bezeichnet) für den angegebenen Zweck (2) und die genannte Dauer (3) zur Verfügung. Die Leihgabe darf nur zu diesem Zweck benutzt und nur am angegebenen Ort ausgestellt werden.

(2) Zweck:

Ausstellungs-/Ausleihort:

Ausstellungsdauer:

(3) Ausleihdauer:

(4) Der Leihnehmer verpflichtet sich, die Leihfrist unbedingt einzuhalten. Eine Fristverlängerung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Leihgebers. Der Leihnehmer muss die Verlängerung spätestens vier Wochen vor dem ursprünglich vorgesehenen Ausleihende schriftlich beim Leihgeber beantragen. Der Leihgeber ist nicht verpflichtet, die Leihfrist zu verlängern.

(5) Anhang 1 (Liste der Leihgaben mit ihrem jeweiligen Versicherungswert) und Anhang 2 (Zusatzbestimmungen) sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen und werden Bestandteil dieses Leihvertrags.

(6) Mit der beiderseitigen Unterschrift tritt dieser Vertrag in Kraft.

§2 Kosten

(1) Sämtliche mit diesem Leihvertrag verbundenen Kosten (insbesondere Versicherung, Dokumentation, Verpackung, Aufenthalts- und Reisekosten der vom Leihgeber beauftragten Person, Zoll, wissenschaftliche Bearbeitung, administrative Abwicklung, Ausgleich für entstandene Schäden) werden vom Leihnehmer übernommen. Der Leihgeber ist berechtigt, die Höhe aller Kosten festzusetzen.

(2) Eine Aufstellung der vom Leihnehmer voraussichtlich zu tragenden Kosten ist in den Zusatzbestimmungen (Anhang 2) enthalten. Der Leihgeber behält sich vor, vom Leihnehmer auch jene Kosten einzufordern, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt oder bestimmt sind (insbesondere Mehrkosten durch eine notwendige Verlängerung des Vertrages, Restaurierungskosten bzw. Schadensausgleich und sonstige Gebühren).

(3) Wird eine Leihgabe oder werden mehrere Leihgaben vom Leihnehmer nicht beansprucht, so trägt der Leihnehmer dennoch alle Kosten, die dem Leihgeber durch die Vorbereitung dieser Leihgaben entstanden sind (insbesondere Reinigung, Restaurierung, konservatorische Maßnahmen, Verpackung für Transport und administrativer Aufwand).

§3 Haftung

(1) Der Leihnehmer ist verpflichtet, dem Leihgeber jeden Schaden, der innerhalb der Leihzeit an der Leihgabe entsteht, zu ersetzen. Die Schadensersatzpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Schaden auf einem Umstand beruht, den der Leihnehmer nicht zu vertreten hat.

(2) Der Wert der Leihgabe ist auf der angefügten Liste (Anhang 1) für die einzelnen Stücke festgesetzt. Im Falle eines Totalschadens ist der festgesetzte Haftwert zu ersetzen. Bei anderen Schädigungen wird die Höhe des Schadens durch die Leihgeber festgesetzt.

(3) Es bleibt dem Leihgeber vorbehalten, den Haftwert im Schadensfall nach den dann gültigen Marktpreisen neu festzusetzen. Bei Differenzen in der Beurteilung bestellt der Leihgeber einen Sachverständigen, dessen Entscheidung für beide Parteien verbindlich ist. Der Wert der Leihgabe beträgt jedoch mindestens die im Anhang 1 genannten Werte. Die Kosten für den Sachverständigen trägt der Leihnehmer.

(4) Die zerstörte Leihgabe bleibt in jedem Fall Eigentum des Leihgebers.

(5) Die Rügefrist des Leihgebers beträgt ein Jahr nach Rückgabe der Leihgabe an den Leihgeber.

(6) Der Abschluss einer Versicherung schließt die Haftung des Leihnehmers nicht aus.

§4 Versicherung

(1) Der Leihnehmer ist verpflichtet, die Leihgabe für die Dauer der Ausleihe bei einer inländischen Versicherungsgesellschaft gegen Verlust und Beschädigung jeder Art zu versichern. Ersatzweise wird Staatshaftung akzeptiert.

(2) Die Höhe der Versicherung richtet sich nach den in diesem Vertrag festgesetzten Haftwerten (Anhang 1).

(3) Die Versicherung ist zugunsten des Leihgebers abzuschließen. Aus der Versicherungspolice muss hervorgehen, dass die Versicherung zugunsten des Leihgebers abgeschlossen und ausschließlich der Leihgeber Berechtigter allfälliger Versicherungsleistungen ist.

(4) Der Leihgeber kann die Vorlage einer Kopie des Versicherungsvertrages verlangen.

(5) Der Leihgeber behält sich vor, die Versicherung bei einer Versicherungsgesellschaft seiner Wahl abzuschließen bzw. eine bestimmte Versicherungsgesellschaft zu benennen. Die Kosten hat in jedem Fall der Leihnehmer zu tragen.

(6) Die Versicherungspolice mitsamt aller Nachträge muss spätestens acht Werktage vor Verpackung und Transport der Leihgaben beim Leihgeber eingegangen sein.

(7) Falls der Leihgeber einer Verlängerung der Leihfrist zustimmt (§1 (4)), sorgt der Leihnehmer auf seine Kosten für die entsprechende Verlängerung des Versicherungsschutzes. Die zugunsten des Leihgebers abgeschlossene Originalpolice wird dem Leihgeber spätestens acht Werktage vor Beginn der verlängerten Frist vorgelegt.

§5 Transport

(1) Verpackung und Transport der Leihgaben erfolgt erst nach Eingang der Versicherungspolice (§4 (6)).

(2) Die Leihgaben werden beim Leihgeber verpackt. Die Kosten trägt der Leihnehmer.

(3) Die Beförderung der Leihgaben wird von einem vom Leihgeber nominierten Kurier und einer für Kunsttransporte geeigneten und in der Durchführung von Kunsttransporten erfahrenen Transportfirma vorgenommen.

(4) Die Auswahl des Unternehmens, die Art des Transportes und die Festlegung der Routen des Hin- und Rücktransportes sind in den Zusatzbestimmungen verbindlich festgelegt.

(5) Der Leihgeber behält sich vor, den Transport durch eigene Mitarbeiter durchführen zu lassen. In diesem Fall muss der Leihnehmer dem Leihgeber die entstandenen Aufwendungen erstatten.

(6) Die Kosten für Hin- und Rücksendung der Leihgaben, einschließlich aller Transport- und Transportnebenkosten (insbesondere Verzollung, Versicherungs- und Kurierkosten), sowie der Kosten einer vom Leihgeber für notwendig erachteten Transportbegleitung durch einen Mitarbeiter oder einen Beauftragten des Leihgebers werden vom Leihnehmer getragen.

(7) Der Kostenersatz für die Transport- und Kurierbegleitung erfolgt unter Anwendung der im Deutschen Literaturarchiv Marbach üblichen Dienstreisevorschriften.

(8) Die Entscheidung über die Dauer einer notwendigen Kurierbegleitung trifft der Leihgeber. Wird aus Gründen des verzögerten Ausstellungsaufbaus, höherer Gewalt, Streik, Flugverspätung oder durch sonstige Umstände ein längerer Aufenthalt oder eine längere Reisedauer des Kuriers notwendig, so werden auch sämtliche mit der Verlängerung des Aufenthalts oder der Reisedauer des Kuriers verbundene Kosten vom Leihnehmer getragen.

§6 Sorgfaltspflichten

(1) Alle Leihgaben werden in einwandfreiem Zustand übergeben. Von Stücken mit bekannten Schäden wird ein Zustandsprotokoll angefertigt und übergeben. Kleinere Schäden werden in der Bestandsliste dokumentiert. Der Leihgeber behält sich vor, Kosten für Zustandsprotokolle in Rechnung zu stellen.

(2) An der Leihgabe darf keinerlei Veränderung, Restaurierung oder Reinigung ohne vorherige Zustimmung des Leihgebers vorgenommen werden.

(3) Gemälde, Druckgrafiken, Fotografien und sonstige Bilddokumente dürfen nicht aus den Passepartouts bzw. Rahmen entfernt werden.

(4) Handschriften müssen in der ursprünglichen Reihenfolge und mit allen Beilagen (Bauchbinden, Folien etc.) zurückgegeben werden.

(5) Die Ausstellungsräume sind vom Leihnehmer gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch sachgemäß zu sichern. Eine ausreichende Bewachung der Ausstellung ist vorzusehen.

(6) Bücher, Autografen, Fotografien und Grafiken dürfen nur unter Verschluss (in Vitrinen oder gesicherten Räumen) ausgestellt werden. Abweichungen hiervon sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Leihgebers erlaubt.

(7) Materialien aus Papier dürfen nur unter folgenden Klima- und Beleuchtungsverhältnissen ausgestellt werden: relative Luftfeuchtigkeit 50%, Temperatur 18° C +/- 1° C, maximale Lichtmenge: 50 Lux am Objekt. Direktes Tageslicht ist in jedem Fall fernzuhalten. Künstliche Beleuchtung darf nur einen Ultraviolettanteil von bis zu maximal 5% enthalten (die Verwendung von Leuchtdioden ist angeraten).

(8) Die Vitrinen dürfen keine mit Formaldehyd behandelten Materialien und keine mit Chemikalien imprägnierten Stoffbespannungen enthalten. Die Standards der Marbacher Qualitätsanforderungen an Ausstellungsvitrinen (siehe Anlage) müssen eingehalten werden.

(9) Der Leihgeber behält sich vor, die Ausstellungsbedingungen jeder Zeit zu überprüfen. Dem Leihgeber oder seinem Beauftragten ist der Zutritt zur Leihgabe jederzeit zu gestatten. Erfüllt der Leihgeber die ihm obliegenden Pflichten für die Ausstellung der Leihgabe trotz Aufforderung durch den Leihgeber nicht, ist der Leihgeber berechtigt, notwendige Ergänzungen der für die Ausstellung getroffenen Maßnahmen auf Kosten des Leihnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(10) Die klimatischen Bedingungen müssen durch Thermohygrografenblätter (oder durch Ausdruck modernerer Systeme) mindestens wöchentlich belegt werden.

(11) Spätestens 21 Werktage vor Ausstellungseröffnung sind Bilder der Ausstellungsaufbauten (alle vier Himmelsrichtungen eines Raumes) zur ersten Überprüfung der Ausstellungsbedingungen beim Leihgeber abzugeben. Die Übermittlung in elektronischer Form ist möglich.

(12) Die Leihgaben müssen vor und nach der Ausstellung, d.h. zum Entpacken, Lagern und Verpacken in entsprechenden wie in §6 (5) und (7) beschriebenen Räumen aufbewahrt werden. Dies gilt auch für Exponate, die zwar an den Leihnehmer übersandt wurden, aber nicht in der Ausstellung gezeigt werden.

(13) Die Leihgaben sind nur durch eine geeignete restauratorisch versierte Fachkraft zu montieren. Der Leihgeber behält sich vor, eine eigene Fachkraft auf Kosten des Leihnehmers zu stellen (siehe Zusatzbestimmungen in Anhang 2).

(14) Der Leihnehmer ist verpflichtet, jede Beschädigung, den Verlust und alle sonstigen an den Leihgaben relevanten Umstände unverzüglich an den Leihgeber zu melden.

(15) Der Leihnehmer ist verpflichtet dem Leihgeber unverzüglich jede Änderung seiner Zustelladresse oder der empfangsberechtigten Person mitzuteilen. Der Leihgeber stellt alle Erklärungen an den Leihnehmer an die von diesem zuletzt bekanntgegebene Zustelladresse bzw. an den von diesem zuletzt genannten Zustellbevollmächtigten zu.

§7 Reproduktion, Katalog, Werbung

(1) Die Anfertigung von Fotos, Dias, analogen oder digitalen Reproduktionen, Kopien, Film-, Video- oder Fernsehaufnahmen sowie sonstiger Vervielfältigungen der Leihgabe und deren Veröffentlichung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Leihgeber. Der Leihnehmer verpflichtet sich auch, darauf zu achten, dass von Seiten Dritter ohne vorherige Zustimmung des Leihgebers keine derartigen Aufnahmen oder Vervielfältigungen hergestellt werden.

(2) Der Leihgeber liefert auf Verlangen und auf Rechnung des Leihnehmers die analogen oder digitalen Vorlagen für die Reproduktion im Katalog und zur Bekanntmachung der Ausstellung durch Prospektmaterial und in der Presse. Diese Fotos sowie sonstige Dias, Klischees, Film- und Videoaufnahmen bzw. Datenträger jeder Art dürfen keiner anderen als der vereinbarten Verwendung zugeführt werden.

(3) Der Leihgeber ist in der Ausstellung, im Katalog und in allen anderen einschlägigen Publikationen zu nennen. Dabei sind die Exponate jeweils einzeln als Besitz des Leihgebers zu kennzeichnen. Für diese Angaben wird folgende Form vereinbart: Deutsches Literaturarchiv Marbach.

(4) Von Katalogen, Exponatverzeichnissen, Einladungen, Plakaten und anderen auf die Ausstellung bezogenen Publikationen sind dem Leihgeber spätestens vier Wochen nach Erscheinen je zwei Belegexemplare unaufgefordert und für den Leihgeber kostenfrei zu übersenden.

§8 Rückstellung der Leihgaben

(1) Der Leihnehmer muss mindestens eine Woche vor der Hin- bzw. Rücksendung mit dem Leihgeber einen verbindlichen Übergabetermin schriftlich vereinbaren.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist trägt der Leihnehmer die haftungsrechtlichen Konsequenzen.

(3) In der Ausstellung nicht verwendete Leihgaben können vom Leihgeber vor Ablauf der Leihfrist auf Kosten des Leihnehmers zurückverlangt werden. Für den Transport gelten die unter §5 genannten Bedingungen.

(4) Aus wichtigem Grund kann der Leihgeber eine Leihgabe vorzeitig zurückfordern. Als wichtige Gründe zur vorzeitigen Rückforderung einzelner oder aller Leihgaben gelten unabhängig vom Verschulden des Leihnehmers insbesondere:

a) vertragswidriges Verhalten des Leihnehmers,

b) Nichterfüllen von konservatorischen Bedingungen oder Sicherheitsbedingungen, die vom Leihgeber, wenn auch zusätzlich oder nachträglich, gefordert wurden,

c) vertragswidrige Verwendung der Leihgaben, insbesondere eine Weitergabe von Leihgaben an Dritte,

d) Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Leihnehmers, Bestellung eines Sachwalters für den Leihnehmer oder Einleitung eines Insolvenzverfahrens,

e) Eigenbedarf des Leihgebers.

§9 Formvorschriften, Gerichtsstand

(1) Sämtliche in diesem Vertrag vorgesehenen Benachrichtigungen und Mitteilungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ist Marbach am Neckar.

(3) Der Leihnehmer und der Leihgeber erhalten je eine beiderseitig unterschriebene Ausfertigung dieses Vertrages.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die den ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck soweit wie möglich erreicht.

Leihgeber

Marbach am Neckar, den

Prof. Dr. Sandra Richter
Direktorin des Deutschen Literaturarchivs Marbach

Leihnehmer

☐ Die Informationen zum Datenschutz habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

Name, Funktion im Unternehmen, Stempel

Anhang 1

Liste der Leihgaben zum Leihvertrag

Leihgeber: Deutsches Literaturarchiv Marbach, Schillerhöhe 8–10, 71672 Marbach am Neckar

Nr.	Gegenstand	Haftwert in Euro	Bemerkungen

Vom Leihnehmer übernommen am

Unterschrift

Name, Funktion

Vom Leihgeber rückübernommen am

Unterschrift

Name, Funktion

Anhang 2

Zusatzbestimmungen zum Leihvertrag

Leihgeber: Deutsches Literaturarchiv Marbach, Schillerhöhe 8–10, 71672 Marbach am Neckar

Ziffer 1 Kontaktperson Leihgeber

Ziffer 2 Kontaktperson Leihnehmer

Ziffer 3 Versicherung

Ziffer 4 Transport

Ziffer 5 Kosten für Verpackung, Kurier und Transport

Ziffer 6 konservatorische Sonderbedingungen

Ziffer 7 Fachkraft zur Einrichtung der Ausstellung

Unterschrift

Name, Funktion

deutsches literatur archiv marbach

Informationen zum Datenschutz

Hier erhalten Sie die Informationen zum Datenschutz, wie sie die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Artikel 13 vorsieht.

Dieses Informationsblatt richtet sich an verschiedene Personengruppen.

Es genügt, wenn Sie nach den allgemeinen Informationen den Abschnitt lesen, der auf Sie zutrifft.

Allgemeine Informationen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die

Deutsche Schillergesellschaft e. V., Schillerhöhe 8-10, 71672 Marbach am Neckar, Telefon +49 (0) 7144 / 848-0, Telefax +49 (0) 7144 / 848-299, E-Mail info@dla-marbach.de,

vertreten durch den Vorsitzenden (Präsident) Kai Uwe Peter bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident) Thomas Keller sowie die Geschäftsführerin Prof. Dr. Sandra Richter (Direktorin des Deutschen Literaturarchivs Marbach).

Unsere **Datenschutzbeauftragte** erreichen Sie am besten per E-Mail unter dsb@dla-marbach.de.

Informationen zum Datenschutz bei der Nutzung unserer Webseite finden Sie im Internet unter https://www.dla-marbach.de/datenschutzerklaerung/.

Sie können die vorliegenden Informationen auch in Papierform oder per E-Mail erhalten. Bitte kontaktieren Sie uns.

Beschäftigte unserer Einrichtungen und Stipendiaten

Dieser Abschnitt richtet sich an Sie, wenn Sie

- sich bei uns als Mitarbeiter bzw. Praktikant oder um ein Stipendium bewerben bzw. beworben haben oder
- bereits in einem Beschäftigungsverhältnis mit uns ste-hen bzw. Stipendiat sind.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für die folgenden **Zwecke** (falls zutreffend):

- Bearbeitung Ihrer Bewerbung als Mitarbeiter bzw. Praktikant beim DLA bzw. bei der DSG
- Bearbeitung Ihrer Bewerbung um ein Stipendium
- Durchführung Ihres Beschäftigungsverhältnisses bzw. Ihres Stipendiats.

Die Verarbeitung geschieht überwiegend auf der **Rechtsgrundlage** der Vertragserfüllung. In bestimmten Fällen kann sie auch auf einer Einwilligung beruhen, die Sie uns erteilt haben (z. B. bei der Veröffentlichung Ihres Mitarbeiterfotos auf der DLA-Webseite).

In den meisten Fällen sind wir (arbeits-)rechtlich zur Datenverarbeitung verpflichtet.

Bei der Nutzung unserer Arbeitsmittel (wie Computer, Diensthandy und dergleichen) haben wir ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung Ihrer Daten, u. a. um den sicheren und einwandfreien Betrieb gewährleisten zu können.

Besucher und Nutzer unserer Einrichtungen

Dieser Abschnitt richtet sich an Sie, wenn Sie

- unsere Einrichtungen (Bibliothek, Archiv, Museen) besuchen bzw. diese nutzen,
- an unseren Veranstaltungen teilnehmen,
- Mitglied im Freundeskreis bzw. der Deutschen Schiller-gesellschaft e. V. sind,
- Abonnent des „Marbacher Magazins“ oder unseres Newsletters sind,
- Bestellungen in unserem Shop vornehmen,
- ein Zimmer in unserem Collegienhaus reservieren bzw. nutzen oder
- sich mit einem sonstigen, hier nicht aufgeführten Anliegen an uns wenden.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für die folgenden **Zwecke** (falls zutreffend):

- Ihre Nutzung unserer Einrichtungen (Bibliothek, Archiv, Museen); Nutzerverwaltung (Bestellungen, ggf. Ge-bühren, Veranstaltungsteilnahme etc.)
- Ihre Mitgliedschaft im Freundeskreis bzw. der Deut-schen Schillergesellschaft e. V.
- Ihr Abonnement des „Marbacher Magazins“ und an-dere Bestellungen in unserem Shop
- Ihr Newsletter-Abonnement; hierbei wird zu Ihrer E-Mail-Adresse auch Ihre IP-Adresse verarbeitet. Diese Verarbeitung erfolgt zu statistischen Zwecken und ge-trennt von der eigentlichen Abonnement-Verwaltung. Weder wir noch unser Dienstleister führen die IP-Ad-ressen mit anderen personenbezogenen Daten zusam-men. Rückschlüsse auf Ihre Person sind anhand Ihrer IP-Adresse für uns nicht möglich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

- Ihre Zimmerreservierung in unserem Collegienhaus
- Bearbeitung Ihres Anliegens.

Die Verarbeitung geschieht überwiegend auf der **Rechts-grundlage** der Vertragserfüllung.

Besucher und Nutzer (Fortsetzung)

In bestimmten Fällen (z. B. beim Newsletter-Versand) kann sie auch auf einer Einwilligung beruhen, die Sie uns erteilt haben.

Teilweise sind wir rechtlich zur Datenverarbeitung verpflichtet, z. B. bei Gästen im Collegienhaus.

Bei der Nutzung unserer Einrichtungen haben wir ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung Ihrer Daten, u. a. um nachweisen zu können, wer wann unseren Bestand in welchem Umfang genutzt hat (Bestandsschutz sowie sinnvolle Erschließung und Bereitstellung unserer Bestände).

Möglicherweise besteht jetzt oder in Zukunft seitens der (Literatur-)Forschung und -Wissenschaft Interesse daran, dass Sie unsere Einrichtungen besuchen bzw. nutzen oder dies in der Vergangenheit getan haben, an welchen Themen Sie bei uns gearbeitet und welche Werke Sie dazu genutzt haben. In solchen Fällen behalten wir uns vor, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Nutzung unserer Einrichtungen über die gewöhnliche Speicherdauer hinaus aufzubewahren und ggf. der Forschung und Wissenschaft zur Verfügung zu stellen. Diese Zweckänderung ist gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b in Verbindung mit Art. 89 Abs. 1 DSGVO vereinbar mit dem ursprünglichen Zweck.

Übergreifende Informationen

Dieser Abschnitt richtet sich an alle Personengruppen, deren Daten wir ggf. verarbeiten.

Im Rahmen der von uns vorgenommenen Datenverarbeitungen sind nur diejenigen **Empfänger** Ihrer Daten vorgesehen, die für die jeweilige Verarbeitung unerlässlich sind. In der Regel handelt es sich dabei um beteiligte interne Stellen. Externe Stellen, z. B. Kreditinstitute, Finanzbehörden oder weitere zur Unterstützung benötigte Stellen wie Steuerberater oder Rechtsanwälte, können ebenfalls Empfänger Ihrer Daten sein.

Die Absicht, Ihre Daten in Drittstaaten zu übermitteln, haben wir nicht. Automatisierte Entscheidungsfindungen einschließlich Profiling sind nicht Bestandteil unserer Datenverarbeitungen.

Speicherdauer: Wir speichern Ihre Daten nur, solange wir sie benötigen. In bestimmten Fällen sind wir rechtlich verpflichtet, auch danach noch Daten zu speichern, z. B. wegen Aufbewahrungsfristen der Finanzbehörden.

Gemäß Art. 15 bis 22 DSGVO haben Sie weitreichende **Rechte** in Zusammenhang mit den Sie betreffenden Daten. Diese umfassen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung. Ihre Einwilligung(en) können Sie jederzeit widerrufen. Sie haben auch das Recht, sich an eine Aufsichtsbehörde zu wenden, wenn Sie Grund zu einer Beschwerde über die von uns vorgenommene Datenverarbeitung haben.

Dass Sie uns Ihre Daten zur Verfügung stellen, ist in bestimmten Fällen gesetzlich vorgeschrieben. Meist ist die Bereitstellung Ihrer Daten zum Vertragsabschluss bzw. zur Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich. Sie sind also in den meisten Fällen **zur Bereitstellung verpflichtet**, da wir ansonsten in der Folge Ihre Anliegen nicht bearbeiten können.

Beispielsweise könnten Sie kein Mitglied der Schillergesellschaft werden, unser Archiv nicht nutzen oder Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden, wenn wir keine persönlichen Angaben von Ihnen bekämen. Wo möglich, haben wir die Freiwilligkeit Ihrer Angaben gekennzeichnet bzw. die Verarbeitung von Ihrer Einwilligung abhängig gemacht.

Sollten wir jemals Ihre Daten zu einem anderen als dem ursprünglichen Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie vor der Weiterverarbeitung über die **Zweckänderung** unterrichten, so dass Sie die Möglichkeit zum Widerspruch haben.